



Statuten der SUB vom 01.03.1990

Stand: 12.05.2016

A. ALLGEMEINES

Name, Sitz

Art. 1¹

Die Vereinigung der Studierenden der Universität Bern (StudentInnen-schaft, SUB) ist gemäss Artikel 31 des Universitätsgesetzes (UniG) vom 5. September 1996 eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Sitz in Bern. Ihr gehören alle an der Universität Bern immatrikulierten Studierenden an, die nicht durch schriftliche Mitteilung an die Universitätsleitung ausgetreten sind.

Studentinnen und Studenten sind gleichberechtigt.

Zweck

Art. 2

Die SUB bezweckt die Wahrung der ideellen und materiellen Interessen der Studierenden der Universität Bern.

Die SUB setzt sich dafür ein, dass die Behandlung von ökologischen Fragen – auch im Sinne einer interdisziplinären Zusammenarbeit der Fakultäten – in allen Studienrichtungen mit einbezogen wird.

Die SUB kann im Rahmen ihres Zwecks zu aktuellen Fragen Stellung nehmen.

Dienstleistungen

Art. 2a²

1 Die SUB bietet allen Studierenden der Universität Bern Dienstleistungen an, bestehend aus einem Grundangebot und einem erweiterten Angebot. Für SUB-Mitglieder und Gaststudierende ist das Grundangebot kostenlos. Von Nichtmitgliedern werden kostendeckende Gebühren erhoben. Diese Gebühren werden in einem Reglement des Vorstandes festgelegt.

2 Das Grundangebot umfasst:

- a) Wohnungsvermittlung
- b) Stellenvermittlung
- c) Rechts- und Stipendienberatung

3 Das erweiterte Angebot umfasst insbesondere

- a) Kopieren

4 Für das erweiterte Angebot sind kostendeckende Gebühren zu erheben. Von Nichtmitgliedern kann ein Zuschlag verlangt werden.

5 Der Vorstand kann für DoktorandInnen und Leute in Ausbildung, die

¹ Geändert durch SR-Beschluss am 20.11.1997 / Geändert durch SR-Beschluss am 28.1.1999

² Geändert durch SR-Beschluss am 20.11.1997 / Geändert durch SR-Beschluss am 28.1.1999 / Geändert durch SR-Beschluss am 24.2.2011

nicht an der Universität Bern immatrikuliert sind, ein "Dienstleistungsabonnement" anbieten. Er legt den Kreis der Berechtigten, den Umfang des Angebots und den Mitgliedsbeitrag in einem Reglement fest.

Unabhängigkeit

Art. 3

Die SUB ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Ehrenamtlichkeit

Art. 4³

1 Den Organen der SUB obliegen die studentische Selbstverwaltung und die Interessenwahrung. Sie sind dabei den Anliegen aller Studierenden verpflichtet und bemühen sich, in Organisation, Arbeitsweise und Kommunikation die Vielfalt der Meinungen zu reflektieren.

2 Die Tätigkeit der SUB ist im Allgemeinen ehrenamtlich. Der Vorstand wird gemäss Beschluss des StudentInnenrates (SR) entschädigt. Der SR kann weitere Ausnahmen beschliessen.

3 Sämtliche Ämter innerhalb der SUB können ausschliesslich von SUB-Mitgliedern bekleidet werden.

B. ORGANISATION DER SUB

Organisation

Art. 5

Die Studierenden der Universität Bern sind organisiert:

- a) fachschaftsweise
- b) als Gesamtheit

I. Fachschaften

Begriff

Art. 6⁴

1 Eine Fachschaft (FS) ist die Gesamtheit der SUB-Mitglieder, die ein Fach studieren, das als Haupt- oder Nebenfach abgeschlossen werden kann. Ausnahmen können vom SR bewilligt werden.

2 *aufgehoben*

3 Die Statuten dieser Fachschaften werden vom SR genehmigt und sind auf dem Sekretariat zu hinterlegen.

Zweck

Art. 7

Die FS wahrt die Interessen der Fachschaftsangehörigen. Näheres regeln die Fachschaftsstatuten. Diese dürfen den vorliegenden Statuten nicht widersprechen.

Die FS wird durch die SUB gemäss besonderem Reglement finanziert.

³ Geändert durch SR-Beschluss am 20.11.1997

⁴ Geändert durch SR-Beschluss am 20.11.1997 / Geändert durch SR-Beschluss am 01.07.2004, neue Fassung genehmigt vom Senat am 25. 01.2005 / Geändert vom SR am 24.2.2011

Organe	Art. 8 Die Fachschaftsorgane sind insbesondere: a) Fachschaftsversammlung b) Fachschaftsvorstand
FS-Versammlung	Art. 9 Die Fachschaftsversammlung ist das oberste Organ der FS. Sie regelt nach der Konstituierung durch die Hauptfach- und / oder Nebenfachstudierenden durch selbständig die Frage, ob Nebenfachstudierende stimm- und wahlberechtigt sind.
Sitzungen	Art. 10⁵ 1 Der Fachschaftsvorstand beruft die Fachschaftsversammlung mindestens ein Mal pro akademisches Jahr zu einer ordentlichen Sitzung ein. 2 Ausserordentliche Sitzungen sind auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Fachschaftsmitglieder durch den Fachschaftsvorstand einzuberufen. Das Quorum kann durch die Fachschaftsstatuten herabgesetzt werden. 3 Der Fachschaftsvorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Fachschaftsversammlung einberufen. Weiteres regeln die jeweiligen Fachschaftsstatuten.
Fakultätsrat	Art. 11 1 Die FS einer Fakultät können sich zum Fakultätsrat zusammenschliessen. 2 Die Aufgaben des Fakultätsrates sind: Koordination der Tätigkeiten der FS und Wahrung der Interessen der Studierenden der Gesamtfakultät. 3 Der Fakultätsrat konstituiert sich selbst.
FS-Konferenz	Art. 12⁶ 1 Alle FS bilden die Fachschaftskonferenz. Alle FS delegieren mindestens einen/eine VertreterIn in die Fachschaftskonferenz. Stimmberechtigt ist jeweils nur ein/eine Delgierte pro FS. 2 Die SR-Gruppierungen können einen/eine VertreterIn in die Fachschafts-Konferenz delegieren. 3 Die Fachschaftskonferenz tritt mindestens ein Mal pro Semester zusammen. Sie wird vom SUB-Vorstand oder auf Verlangen von 3 VertreterInnen mindestens sieben Tage im Voraus einberufen.

⁵ Geändert durch SR-Beschluss am 20.6.1996 / Abs. 1 geändert durch SR Beschluss am 06.12.2001 / Geändert durch SR-Beschluss am 01.07.2004, neue Fassung genehmigt vom Senat am 25. 01.2005

⁶ Geändert durch SR-Beschluss am 01.07.2004, neue Fassung genehmigt vom Senat am 25. 01.2005

II. Gesamtorganisation

Organe

Art. 13⁷

Die Organe der Gesamtorganisation sind:

- a) Generalversammlung (GV)
- b) StudentInnenrat (SR)
- c) Vorstand der SUB
- d) Rekurskommission

Generalversammlung

Art. 14⁸

Die Generalversammlung aller SUB-Mitglieder ist das höchste Organ der SUB.

Urabstimmung

Art. 15⁹

1 Die Urabstimmung ist die schriftliche oder elektronische Abstimmung aller SUB-Mitglieder.

2 Zur Urabstimmung gelangen Referendums- und Initiativbegehren.

- a) Referendumsbegehren betreffen SR-Beschlüsse zu Reglements- und Statutenänderungen, Positionspapieren und der Mitgliedschaft in Dachverbänden, sowie Beschlüsse der Generalversammlung. Sie benötigen 350 Unterschriften von SUB-Mitgliedern.
- b) Initiativbegehren betreffen Änderungen der Statuten. Sie benötigen 750 Unterschriften von SUB-Mitgliedern.
- c) Die Sammelfrist für Referenden beträgt 1 Monat, diejenige für Initiativen 3 Monate.

3 Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Urabstimmung. Näheres bestimmt ein Reglement. Dieses hat das Stimmgeheimnis zu gewährleisten und die doppelte Stimmabgabe zu verunmöglichen.

Generalversammlung

Art. 16¹⁰

Die GV tritt zusammen:

- a) auf schriftliches Verlangen von mindestens 150 SUB-Mitgliedern;
- b) auf Verlangen von vier Fachschaftsversammlungen;
- c) auf Beschluss des SR;
- d) auf Beschluss des Vorstandes der SUB.

Einberufung

Art. 17¹¹

⁷ Geändert durch SR-Beschluss am 28.1.1999

⁸ Geändert durch SR-Beschluss am 20.11.1997 / Geändert durch SR-Beschluss am 28.1.1999

⁹ Geändert durch SR-Beschluss am 28.1.1999 / Geändert durch SR-Beschluss am 24.2.2011 / Geändert durch SR-Beschluss am 25.10.2012/ Geändert durch den SR-Beschluss am 12.05.2016

¹⁰ Geändert durch SR-Beschluss am 28.1.1999

¹¹ Geändert durch SR-Beschluss am 28.1.1999

1 Sie wird vom Vorstand der SUB mindestens 8 Tage vor dem Zusammentritt durch Anschläge in Lehrgebäuden und Instituten der Universität einberufen.

2 Sie benötigt zur Beschlussfähigkeit ein Quorum von 200 SUB-Mitgliedern.

3 Sie wird vom Präsidenten oder der Präsidentin des SR oder ihrem/ihrer StellvertreterIn geleitet.

4 Sie kann nur Beschlüsse zu Traktanden fassen, um derentwillen sie einberufen worden ist.

SR

Art. 18¹²

1 Der SR hat 40 Sitze. Der Frauenanteil beträgt mindestens 40%. Vakante Sitze als Folge von vorzeitigem Ausscheiden (Rücktritt) oder aufgrund der Wahlergebnisse werden bei der Ermittlung der Mitgliederzahl nicht mitgezählt. Unterschreitet die so ermittelte Mitgliederzahl die halbe Sitzzahl (20), gilt der SR umgehend als aufgelöst. Es ist nach Art. 19, Ziffer 3 zu verfahren.

2 Die SR-Mitglieder werden aufgrund von Wahllisten nach dem Proporzverfahren gewählt. Die Universität bildet einen einzigen Wahlkreis. Wählbar sind ausschliesslich SUB-Mitglieder.

3 Näheres bestimmt ein Reglement. Dieses hat das Stimmgeheimnis zu gewährleisten und die mehrfache Stimmabgabe zu verunmöglichen.

Amtsdauer

Art. 19¹³

1 Der SR wird in jedem ungeraden Jahr in der ersten Jahreshälfte auf zwei Jahre gewählt. Es findet jeweils eine Gesamterneuerung statt.

2 Die gewählten SR-Mitglieder verpflichten sich grundsätzlich für zwei Jahre, ohne zwingende Gründe ist ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem SR frühestens nach einem Unisemester möglich.

3 Bei vorzeitiger Auflösung des SR finden während des Semesters Neuwahlen statt. Diese ersetzen die nächsten regulären Wahlen gemäss Ziff. 1.

4 SR-Mitglieder, die aus der SUB austreten, scheiden auch aus dem SR aus.

Konstituierung

Art. 20¹⁴

1 Der SR wird innert 3 Wochen nach den Wahlen vom Vorstand zur konstituierenden Sitzung einberufen. Bis zu diesem Zeitpunkt amtiert der alte SR.

2 EinE PräsidentIn, einE VizepräsidentIn werden für ein Amtsjahr im konstituierenden SR bzw. im ersten SR des Kalenderjahres gewählt. Die zwei StimmzählerInnen werden zu Beginn jeder SR-Sitzung gewählt.

¹² Geändert durch SR-Beschluss am 23.4.1992 / Geändert durch SR-Beschluss am 28.1.1999

¹³ Geändert durch SR-Beschluss am 19.5.1994 / Geändert durch SR-Beschluss am 20.11.1997 / Geändert durch SR-Beschluss am 11.12.2008, neue Fassung genehmigt vom Senat am 16.12.2008

¹⁴ Geändert durch SR-Beschluss am 19.5.1994 / Geändert durch SR-Beschluss am 12.12.2002

Sitzungen

Art. 21¹⁵

1 Der SR wird pro Amtsjahr mindestens viermal durch den/die PräsidentIn zu einer ordentlichen Sitzung einberufen.

2 Ausserordentliche Sitzungen werden vom/von der Präsidentin einberufen:

- a) auf Verlangen von mindestens einem Viertel der SR-Mitglieder.
- b) auf Beschluss des Vorstandes der SUB.

3 Die Sitzungen des SR sind öffentlich. Die Traktandenliste wird zum Voraus veröffentlicht.

Beschlussfähigkeit

Art. 22¹⁶

1 Der SR ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der SR-Mitglieder anwesend ist.

2 Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst, soweit diese Statuten oder die Reglemente nichts anderes bestimmen.

3 Der SR gibt sich ein Wahl- und Geschäftsreglement.

4 Der/Die PräsidentIn des SR stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit fällt ihm/ihr der Stichentscheid zu. Bei Wahlen übt er/sie das Stimmrecht aus wie jedes Mitglied.

Kompetenzen

Art. 23¹⁷

1 Der SR befasst sich mit Anträgen von SR-Mitgliedern, FachschaftspräsidentInnen und der Fachschaftskonferenz, sowie mit Interpellationen von Mitgliedern der SUB.

2 Er erteilt verbindliche Aufträge an den Vorstand, die studentischen Kommissionen und die Delegierten der SUB in universitären und weiteren Gremien.

3

- a) Er wählt und dechargiert den Vorstand, die Redaktion des Publikationsorgans der SUB, die Mitglieder der studentischen Kommissionen sowie die Delegierten der SUB in universitären und weiteren Gremien.
- b) Er wählt die Mitglieder der Rekurskommission.

4 Ausserdem behandelt er folgende Geschäfte:

- a) Erlass von Reglementen über die Organisation und Wahlart der studentischen Organe, soweit deren Erlass nicht diesen selbst oder anderen Organen vorbehalten bleibt.
- b) Genehmigung des Budgets und Abnahme der Jahresrechnung.
- c) Antrag zuhanden des Regierungsrates betreffend Änderung des Semesterbeitrages an die SUB.
- d) Beschlussfassung über Ausgaben, welche für den gleichen

¹⁵ Geändert durch SR-Beschluss am 19.5.1994 / Geändert durch SR-Beschluss am 28.1.1999

¹⁶ Geändert durch SR-Beschluss am 28.1.1999

¹⁷ Geändert durch SR-Beschluss am 25.4.1991 / Geändert durch SR-Beschluss am 9.11.1995 / Geändert durch SR-Beschluss am 28.1.1999 / Geändert durch SR-Beschluss am 01.07.2004, neue Fassung genehmigt vom Senat am 25. 01.2005 / Geändert durch SR-Beschluss am 24.2.2011

Gegenstand Fr. 1000.- übersteigen, sofern diese nicht bereits im Rahmen des Budgets genehmigt worden sind.

e) Aufsicht über die Tätigkeit der von ihm gewählten Organe, studentischen Kommissionen und der Delegierten.

f) Beschlussfassung zur Durchführung von Generalversammlungen.

g) Auflösung des SR bei gleichzeitiger Ansetzung von Neuwahlen.

h) Statutenrevision.

i) Genehmigung des Jahresprogramms des Vorstandes.

Mitwirkungsrechte

Art. 24

1 Jedes Mitglied der SUB hat das Diskussionsrecht im SR. Es kann ihm gemäss Geschäftsreglement entzogen werden.

2 Jedes Mitglied der SUB hat das Recht, in schriftlichen Interpellationen Auskunft vom Vorstand zu verlangen. Dieser beantwortet die Interpellation unter Einladung des Interpellanten oder der Interpellantin vor dem SR.

3 Den SR-Mitgliedern, den Fachschaftsvorständen und der Fachschaftskonferenz stehen das Antrags-, insbesondere das Motions- und Postulatsrecht zu.

SUB-Vorstand

Art. 25

1 Der Vorstand ist das vollziehende Organ der SUB.

2 Er ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht anderen Organen zugewiesen sind. Insbesondere führt er die laufenden Geschäfte der SUB und unterbreitet dem SR entsprechende Anträge.

3 Er handelt als Kollegialbehörde.

4 Er vertritt die SUB nach innen und aussen.

Zusammensetzung

Art. 26¹⁸

1 Der Vorstand besteht aus fünf oder sieben Mitgliedern. Beide Geschlechter sind vertreten, wovon mindestens 40% Frauen sind. Er regelt die Ressortaufteilung selbst.

3 Er kann weitere MitarbeiterInnen als Hilfspersonen beiziehen.

Informationspflicht

Art. 27

1 Der Vorstand hat gegenüber SUB und SR Informationspflicht.

2 Er legt dem SR mindestens einmal im Jahr schriftlich Rechenschaft ab.

3 Er führt ein Beschluss-Protokoll, das durch jedes Mitglied der SUB auf deren Sekretariat eingesehen werden kann.

¹⁸ Geändert durch SR-Beschluss am 5.7.1990 / Geändert durch SR-Beschluss am 23.4.1992 / Geändert durch SR-Beschluss am 1.7.1993 / Geändert durch SR-Beschluss am 01.07.2004, neue Fassung genehmigt vom Senat am 25. 01.2005

Wahl

Art. 28¹⁹

- 1 Wählbar als Vorstandsmitglieder sind alle SUB-Mitglieder.
- 2 Ein Vorstandsmitglied ist gewählt, wenn es die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden SR-Mitglieder auf sich vereinigt.
- 3 Der Vorstand und die Vorstandswahlkommission können bei der Wahl von neuen Vorstandsmitgliedern je eine Wahlempfehlung abgeben.
- 4 Neuwahlen in den Vorstand werden rechtzeitig ausgeschrieben.

Amtsdauer

Art. 29²⁰

- 1 Der gesamte Vorstand wird in der zweiten Sitzung jeder neuen Legislatur einzeln für die Zeit bis zur zweiten Sitzung der nächsten Legislatur gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Zwölf Monate nach der Wahl muss jedes dann amtierende Vorstandsmitglied einzeln im SR von mehr als der Hälfte der Stimmen der anwesenden SR-Mitglieder bestätigt werden.
- 2 Der gewählte oder bestätigte Vorstand legt an der nächsten SR-Sitzung Grundsätze über sein Programm und die Ressortaufteilung bis zur nächsten Wahl oder Bestätigung vor.
- 3 Das Mandat des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder endet vor der nächsten Wahl des gesamten Vorstandes
 - a) bei Abwahl durch den SR;
 - b) bei Rücktritt;
 - c) bei Austritt aus der SUB;
 - d) bei Nichtbestätigung zwölf Monate nach der Wahl des Gesamtvorstandes.
- 4 Der SR kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder auf schriftlichen Antrag abwählen, wenn dieser Antrag die Stimmen von mehr als der Hälfte der SR-Mitglieder auf sich vereinigt.
- 5 Bei Rücktritt oder Abwahl des Vorstandes ist unverzüglich ein neuer Vorstand zu wählen. In der Zwischenzeit werden die administrativen Geschäfte vom alten Vorstand weitergeführt.
- 6 Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes führt dieses die Geschäfte nach Möglichkeit solange weiter, bis ein neues Vorstandsmitglied durch den SR gewählt ist.

Delegierte der SUB
und der Fsen**Art. 30²¹**

- 1 Die vom SR gewählten Delegierten in universitären und weiteren Gremien orientieren den Vorstand der SUB mit einer Verbalnote über die Geschäfte jeder Sitzung.
- 2 Die von den Fachschaften gewählten Delegierten in universitäre und

¹⁹ Geändert durch SR-Beschluss am 20.11.1997 / Geändert durch SR-Beschluss am 28.1.1999 / Geändert durch SR-Beschluss am 12.12.2002 / Geändert durch SR-Beschluss am 01.07.2004, neue Fassung genehmigt vom Senat am 25.01.2005 / Geändert per SR-Beschluss, 12.03.2009 / Geändert durch SR-Beschluss am 24.2.2011

²⁰ Geändert durch SR-Beschluss am 20.11.1997 / Geändert durch SR-Beschluss am 28.1.1999 / Geändert per SR-Beschluss, 12.03.2009

²¹ Geändert durch SR-Beschluss am 25.4.1991 / Geändert durch SR-Beschluss am 23.6.1994 / Geändert durch SR-Beschluss am 01.07.2004, neue Fassung genehmigt vom Senat am 25.01.2005 / Geändert durch SR-Beschluss am 24.2.2011

weitere Gremien orientieren den jeweiligen Fachschaftsvorstand mit einer Verbalnote über die Geschäfte jeder Sitzung.

3 aufgehoben

4 Die Delegierten der SUB und der Fachschaften, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, werden vom jeweiligen Vorstand dem zuständigen Gremium der SUB oder der Fachschaften zur Abberufung vorgeschlagen.

Rekurskommission

Art. 31²²

1 Die Rekurskommission besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, wobei jedes Geschlecht zu maximal 2/3 vertreten ist. Die Rekurskommission entscheidet in Dreierbesetzung, wobei jedes Geschlecht zu maximal 2/3 vertreten ist. Ein Mitglied ist jeweils als SekretärIn tätig.

2 Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom SR mit absoluter Mehrheit gewählt. Sie dürfen innerhalb der SUB kein weiteres Amt ausüben.

3 Wiederwahl ist möglich.

4 Näheres bestimmt ein Reglement.

Zuständigkeit

Art. 32

1 Die Rekurskommission beurteilt Kompetenzkonflikte zwischen Organen der SUB.

2 Wahlen und Abstimmungen, Statuten, Reglemente sowie Beschlüsse studentischer Organe, die eine Rechtsfolge auslösen, können durch Beschwerde angefochten werden.

Gegenstand einer Beschwerde kann ebenfalls das Verweigern oder Verzögern eines solchen Beschlusses sein.

3 Gegen andere Handlungen studentischer Organe (wie Resolutionen etc.) kann eine Feststellungsbeschwerde geführt werden.

C. PUBLIKATIONSORGAN / MEDIEN²³

Grundsätze

Art. 33²⁴

1 Die SUB kann offizielle Publikationsorgane und Medien herausgeben.

2 Sie kann entsprechende Inhalte auch in von Dritten herausgegebenen Medien publizieren oder gemeinsam mit Dritten Medien herausgeben.

Sie kann zu diesen Zwecken mit den Dritten Leistungsverträgen abschliessen und sich ihnen gegenüber zu Geldzahlungen verpflichten.

Art. 34²⁵

²² Geändert durch SR-Beschluss am 9.11.1995 / Geändert durch SR-Beschluss am 20.11.1997 / Geändert durch SR-Beschluss am 24.2.2011

²³ Abschnitt C geändert (Art. 33 geändert, Art. 34-36 aufgehoben) durch SR-Beschluss vom 13.11.2014

²⁴ Geändert durch SR-Beschluss vom 13.11.2014

²⁵ Geändert durch SR-Beschluss am 23.4.1992 / Geändert durch SR-Beschluss am 01.07.2004, neue Fassung genehmigt vom Senat

aufgehoben

Art. 35²⁶
aufgehoben

Art. 36²⁷
aufgehoben

D. FINANZEN

- Semesterbeiträge **Art. 37²⁸**
 1 Von den SUB-Mitgliedern werden durch die Universität Semesterbeiträge für die SUB erhoben.
 Der SR stellt Antrag zuhanden des Regierungsrates über eine Änderung der Höhe der Beiträge. Erforderlich ist die Zustimmung von mindestens der Hälfte der SR-Mitglieder.
 2 Das Finanzwesen der SUB regelt ein Reglement des SR.
 Die Aufteilung der Semesterbeiträge auf Fakultätsorganisationen regelt ein Reglement des SR, das der Genehmigung durch die ED bedarf.
 Die finanzielle Unterstützung von bildungspolitischen und kulturellen Veranstaltungen und Gruppierungen regelt ein Reglement des SR.
- Vollmacht Konti **Art. 37 bis²⁹**
 1 Das Vorstandsmitglied mit dem Ressort Finanzen sowie das Vorstandsmitglied, welches das Ressort Finanzen stellvertritt, erhalten automatisch mit ihrer Wahl in den SUB-Vorstand die Legitimation, alle Vollmachten der Bank- und Postkonti der SUB zu erhalten.
 2 Die beiden Vorstandsmitglieder erhalten ihre Ressorts durch einen internen Vorstandsentscheid.
- Revision **Art. 38³⁰**
 1 Die Abrechnung über die obligatorisch erhobenen Semesterbeiträge wird von der Kantonalen Finanzkontrolle oder einer anderen, SUB-externen Revisionsstelle geprüft.
 2 Die Revisionsstelle erstellt alljährlich einen Revisionsbericht zu Handen des SR.

am 25. 01.2005 / aufgehoben per SR-Beschluss vom 13.11.2014

²⁶ Geändert durch SR-Beschluss am 24.2.2011 / aufgehoben per SR-Beschluss vom 13.11.2014

²⁷ aufgehoben per SR-Beschluss vom 13.11.2014

²⁸ Geändert durch SR-Beschluss am 20.11.1997/ Geändert durch SR-Beschluss am 28.1.1999 / Geändert durch SR-Beschluss am 28.1.1999

²⁹ Geändert per SR-Beschluss vom 27.03.2014

³⁰ Geändert durch SR-Beschluss am 01.07.2004, neue Fassung genehmigt vom Senat am 25. 01.2005

3 Näheres über die studentische Finanzkommission bestimmt das Geschäftsreglement.

E. STATUTENREVISION

Grundsatz

Art. 39

Diese Statuten können ganz oder teilweise revidiert werden.

Verfahren

Art. 40³¹

1 Statutenrevisionen können in Auftrag gegeben werden:

- a) durch den SR mit einem Mehr von zwei Dritteln der Anwesenden
- b) durch die Generalversammlung
- c) durch die Urabstimmung.

2 Der SR entscheidet ob es sich um eine Partial- oder Totalrevision handelt.

3 Statutenrevisionen können durch den SR mit einem Mehr von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens aber mit der Hälfte der SR-Mitglieder, beschlossen werden. Vorbehalten bleibt das Referendum.

4 Eine Totalrevision der Statuten obliegt der Urabstimmung.

F. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Art. 41³²

1 Diese Statuten treten nach Genehmigung durch den SR und den Senat der Universität Bern in Kraft.

2 Alle mit diesen Statuten in Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen der SUB sind damit aufgehoben.

³¹ Geändert durch SR-Beschluss am 28.1.1999 / Geändert durch SR-Beschluss am 01.07.2004, neue Fassung genehmigt vom Senat am 25. 01.2005

³² Geändert durch SR-Beschluss am 20.11.1997 / aufgehoben per SR-Beschluss vom 13.11.2014